



**2. Bekanntmachung zum Bürgerentscheid
"Zukunft der Pommernkaserne"
gemäß § 33 NKomVG**

**Bekanntmachung der Stadt Fürstenau über das Recht auf Einsicht in das
Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den
Bürgerentscheid „Zukunft der Pommernkaserne“ am 25.02.2024**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid „Zukunft der Pommernkaserne“ für die Abstimmungsbezirke der Stadt Fürstenau kann in der Zeit vom 05. Februar 2024 bis 09. Februar 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Vormittags:

von Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr;

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Nachmittags:

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr;

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude (Schloss), Abstimmungsbüro, Zimmer 25 oder 26, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude ist barrierefrei erreichbar. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmungsberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.

2. Anträge auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 09. Februar 2024 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Fürstenau, Verwaltungsgebäude (Schloss), Abstimmungsbüro, Zimmer 25 oder 26, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Februar 2024 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Eine Person, die keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

4.

4.1 Eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.

4.2 Eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Abstimmungsscheine können bis zum 23. Februar 2024, 13:00 Uhr, bei der Stadt Fürstenau, Verwaltungsgebäude, Abstimmungsbüro, Zimmer 25 oder 26, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische oder mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nr. 4.2 Buchstabe a) und b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag (25. Februar 2024), bis 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Mit dem Abstimmungsschein erhält die abstimmungsberechtigte Person

- a) einen amtlichen Stimmzettel (hellblau)
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag (hellblau),
- c) einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Abstimmungsleitung der Fürstenau, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen Abstimmungsbriefumschlag (hellgrün).

5. Wer einen Abstimmungsschein hat kann nur durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk der Stadt Fürstenau oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss

- seinen Stimmzettel,
- den Stimmzettelumschlag und
- den Abstimmungsbriefumschlag

beantragen und den Abstimmungsbrief mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem Abstimmungsschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der Abstimmungsleitung der Stadt Fürstenau zuleiten, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefabstimmung auszuüben hat, sind auch auf dem Abstimmungsschein angegeben.

An eine andere als die abstimmungsberechtigte Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person der Stadt Fürstenuau vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Die Abstimmungsräume in der Stadt Fürstenuau sind barrierefrei.

Der Stadtdirektor



Wübbel

